Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/3/3 1Ob29/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1965

Norm

ABGB §1096 A1
ABGB §1098

Rechtssatz

Die Beklagten sind jedenfalls zufolge des mit dem Kläger geschlossenen Bestandvertrages (ob aus anderen Gründen, kann hier dahingestellt bleiben) nicht verpflichtet, den zerstörten öffentlichen Weg wiederherzustellen oder dem Kläger dafür einen Ersatzweg zur Verfügung zu stellen, weil sich die Bestimmung des § 1096 ABGB nur auf die Bestandsache und nicht auf einen zur Bestandsache führenden öffentlichen Weg bezieht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 29/65
  Entscheidungstext OGH 03.03.1965 1 Ob 29/65
  Veröff: MietSlg 17146 = SZ 38/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0024607

Dokumentnummer

JJR_19650303_OGH0002_0010OB00029_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at